

BEMA ODER GOZ?

DR. AXEL WIESNER/
HENNER BUNKE
D.M.D./UNIV. OF FLORIDA



Privatzahnärztliche Endodontie-
Leistungen bei gesetzlich
Krankenversicherten

BEMA ODER GOZ?

"Eine Behandlung ist dann medizinisch notwendig, wenn es im Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung nach medizinischen Erkenntnissen als wahrscheinlich erachtet werden konnte, dass die geplanten und durchzuführenden Maßnahmen geeignet waren, die Verhinderung oder Verschlimmerung einer Erkrankung, deren Verlangsamung oder Heilung zu bewirken."

*Vgl. BGH, Az. : IV ZR 133/95 vom 10.07.1996,
tenoriert laufende Rechtsprechung)*

"Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten."

§ 12 Abs. 1 (Auszug) SGB V

"Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel angezeigt, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird."

"Eine Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ist nur dann angezeigt, wenn die Aufbereitbarkeit und Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze gegeben sind."

"Für die Therapie von Zähnen mit Wurzelkanalfüllungen und apikaler Veränderung sind primär chirurgische Maßnahmen angezeigt. Lediglich bei im Röntgenbild erkennbaren nicht randständigen oder undichten Wurzelkanal-füllungen ist die Revision in der Regel angezeigt, wenn damit

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird."

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung, B.III., Stand 9.03.2022

"In der Regel ist die Entfernung eines Zahnes angezeigt, wenn er nach den in diesen Richtlinien beschriebenen Kriterien nicht erhaltungsfähig ist. Ein Zahn, der nach diesen Richtlinien nicht erhaltungswürdig ist, soll entfernt werden. Eine andere Behandlung von nicht erhaltungswürdigen Zähnen ist kein Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung."

*Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung, B.III.,
Stand 9.03.2022*

§ 8 Abs. 7 BMV-Z
§ 630c Abs. 3 BGB

**Vereinbarung einer privatärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen
Regelungen der GKV gemäß § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag - Zahnärzte**

zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient/-in (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren eine privatärztliche Behandlung nach den Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) auf Grundlage des beigefügten Heil- und Kostenplanes Nr. _____ vom _____.

Erklärung des Versicherten

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich versicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe.

Ich wünsche ausdrücklich, auf der Grundlage des oben genannten Heil- und Kostenplanes privat behandelt zu werden.

Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung gemäß GOZ und GOÄ berechnet werden und verpflichte mich, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Mir ist bekannt, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Zahnärztin/Zahnarzt

» Schnittstellen
zwischen
BEMA und GOZ

Vereinbarung privatärztlicher Leistungen
mit Versicherten der GKV

Kassenärztliche Bundesvereinigung **KZBV**



2290 (23,28€)

Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches

Vereinbarungsfähig für die Entfernung eines Inlays, Onlays, Overlays oder Veneers

2300 (34,93€)

Entfernung eines Wurzelstiftes

Vereinbarungsfähig für einen nicht abgebrochenen Wurzelstift

2400 (9,05€)

Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

Vereinbarungsfähig 2x je Wurzelkanal und Sitzung

2420 (9,05€)

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer
Methoden

Vereinbarungsfähig je Kanal und Sitzung

2430 (9,05€)

Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung

Vereinbarungsfähig ab der 4. medikamentösen Einlage, der temporäre speicheldichte Verschluss einer Kavität nach **2020 (12,63€)** ist daneben ebenfalls vereinbarungsfähig, auch dessen adhäsive Befestigung mit der **2197 (16,82€)**

2197 (16,82€)

Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Vereinbarungsfähig für die adhäsive Befestigung des Wurzelkanalfüllmaterials, je Kanal (Beschluss Nr. 4 des Beratungsforums)

2040 (8,41 €)

Anlegen von Spannungsgummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Vereinbarungsfähig wenn das Anlegen von Spannungsgummi für die vertragszahnärztliche Behandlung nicht erforderlich ist, sondern einer privatärztlichen Leistung zugeordnet wird

Operationsmikroskop analog
als selbstständige Leistung

Vereinbarungsfähig für die operationsmikroskopische Untersuchung als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation ohne weitere endodontologische Leistungen (Beschluss Nr. 50 des Beratungsforums, angemessen lt. Beihilfe und PKV 2290/23,28€), 0110 ist nicht als Zuschlag zu BEMA-Leistungen berechnungsfähig

Laser analog
als selbstständige Leistung

Vereinbarungsfähig für z.B. die Dekontamination eines Wurzelkanals nach abgeschlossener mechanischer Aufbereitung, 01 20 ist nicht als Zuschlag zu BEMA-Leistungen berechnungsfähig

Präendodontischer Aufbau analog

Vereinbarungsfähig zur sterilen Kanalinstrumentierung, zum Anlegen von Kofferdam und als Referenz bei Röntgenmessaufnahmen

Beschlüsse des Beratungsforums

Entfernung nekrotischen Pulpengewebes (Nr. 9, [2360a/14,23](#))

Entfernung definitiven Wurzelkanalfüllmaterials (Nr. 62, [2300a/34,93€](#))

Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente (Nr. 8, [2300a/34,93€](#))

Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina mit MTA (Nr. 6, [2060a/68,17€](#))

Verschluss von Perforationen im Parodontium (Nr. 7, [2060a/68,17€](#))



Zahnärztekammer
Niedersachsen

BEMA ODER GOZ?

Oder beides?
Sie entscheiden!